

# Satzung

## DFB – Deutscher Fach- und Berufsverband der Gießereiindustrie e.V.

Neufassung 10.05.2012

Der im Jahre 1906 gegründete Deutsche-Formermeister-Bund e. V. (DFB) wurde im Jahre 1933 im Zuge der Gleichschaltung in den Werksmeister-Verband eingegliedert und als selbstständiger Verein aufgelöst.

Die Neugründung erfolgte am 09.07.1949 in Mülheim a. d. Ruhr.

Auf der Bundesdelegiertentagung des DFB am 10.05.2012 wurde der „Deutsche-Formermeister-Bund e. V.“ in „DFB – Deutscher Fach- und Berufsverband der Gießereiindustrie e. V.“ umbenannt.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
„**DFB – Deutscher Fach- und Berufsverband der Gießereiindustrie e.V.**“  
(DFB)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort eines Bundesvorstandmitgliedes.

### §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der DFB hat es sich zur Aufgabe gestellt, alle Fachleute gießertechnischer, sowie gießereinaher Berufe zu vereinigen und die beruflichen Interessen unter Wahrung der politischen, gewerkschaftlichen und religiösen Neutralität zu fördern.
- 2.2 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - 2.2.1 Besuch der regelmäßig stattfindenden Fachversammlungen  
Austausch von Berufserfahrungen, Austausch und Diskussion über neue Erkenntnisse und Methoden in der Gießereiindustrie  
(Geschäftsgeheimnisse sind ausgenommen)
  - 2.2.2 Teilnahme an Lehrgängen, Fachvorträgen und Werksbesichtigungen
  - 2.2.3 Pflege der Kollegialität, Aufrechterhaltung und Erneuerung von Bekanntschaften unter den Mitgliedern des DFB
  - 2.2.4 Förderung des beruflichen Nachwuchses
  - 2.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen zwecks Förderung des DFB und dessen Mitglieder
  - 2.2.6 Aufnahme und Ausbau von Beziehungen zu verwandten Berufsorganisationen des In- und Auslandes

### **§3 Neugründung von Ortsvereinen**

- 3.1 Der DFB ist bestrebt, neue Ortsvereine zu gründen und seinen Wirkungsbereich zu erweitern.
- 3.2 Der Neugründung müssen Bezirks- und Bundesvorstand zustimmen.
- 3.3 Der Gründungsversammlung hat je ein Vertreter des Bezirks- und des Bundesvorstandes beizuwohnen.

### **§4 Beitritt**

- 4.1 Mitglieder des DFB können werden:
  - 4.1.1 Fachleute aller gießereitechnischer Berufe
  - 4.1.2 Fachleute gießereinaher Berufe
- 4.2 Der Aufnahmeantrag erfolgt in der Regel bei dem DFB Ortsverein.
- 4.3 Es besteht auch die Möglichkeit, eine Einzelmitgliedschaft im Bund zu beantragen. In diesem Falle ist der Antrag zur Aufnahme an den Bundesvorstand zu richten.
- 4.4 Die Einzelmitglieder werden entsprechend vom Bundesvorstand direkt betreut.
- 4.5 Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Bundesvorstand. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme ausgetretener bzw. ausgeschlossener Mitglieder.
- 4.6 Die Aufnahme kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des DFB notwendig erscheint.
- 4.7 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Bundesvorstand ist nicht anfechtbar.
- 4.8 Mit der Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Beitrages erkennt das Mitglied die Satzung des DFB als für sich verbindlich an.
- 4.9 Die Wiederaufnahme (Neuaufnahme) ausgetretener (evtl. auch ausgeschlossener) Mitglieder ist auf Antrag an den Bundesvorstand möglich.

### **§5 Mitgliedsausweis und Satzungsheft**

Bei Eintritt in den DFB erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

## **§6 Austritt und Ausschluss**

- 6.1 Ende der Mitgliedschaft:
  - 6.1.1 Schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes beim Orts- oder Bundesvorstand
    - 6.1.1.1 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (vier Wochen zum Monatsende) zulässig.
    - 6.1.1.2 Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes erforderlich.
  - 6.1.2 Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein
    - 6.1.2.1 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.
    - 6.1.2.2 Die Mahnung muss an die im Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
    - 6.1.2.3 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
    - 6.1.2.4 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
    - 6.1.2.5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des betreuenden Vorstandes (Ortsverein oder Bund)
  - 6.1.3 Ausschluss des Mitgliedes
    - 6.1.3.1 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig, z. B. wenn eine Handlung nachgewiesen wird, die gröblich gegen die Satzung verstößt.
  - 6.1.4 Automatisches Ende der Mitgliedschaft
    - Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Todesfall des Mitgliedes.
- 6.2 Ansprüche nach Beendigung der Mitgliedschaft
  - 6.2.1 Mit dem Austritt, der Streichung bzw. des Ausschlusses entfallen alle Ansprüche an das Bundesvermögen und an etwaiger freiwilliger Leistungen des DFB.
  - 6.2.2 Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§7 Beiträge**

- 7.1 Die zur Deckung der Kosten erforderlichen geldlichen Mittel werden durch Monatsbeiträge aufgebracht.
- 7.2 Der Bundesbeitrag kann nur auf den Bundestagungen neu festgelegt werden.
- 7.3 Der Bundesbeitrag ist vierteljährlich an die Bundeskasse einzusenden.

## **§8 Bundesdelegiertentagung**

- 8.1 Die Bundesdelegiertentagung ist die oberste Instanz für alle Angelegenheiten des DFB.
- 8.2 Die Aufgaben der Bundesdelegiertentagung sind:
- 8.2.1 Änderung der Satzung
  - 8.2.2 Festsetzung der Bundesbeiträge
  - 8.2.3 Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes
  - 8.2.4 Bestätigung des Kassenberichtes und Entlastung des Bundesvorstandes
  - 8.2.5 Wahl des Bundesvorstandes
  - 8.2.6 Wahl der Kassenprüfer
  - 8.2.7 Behandlung der gestellten Anträge
  - 8.2.8 Beschluss über den Ort der nächsten Bundestagung
- 8.3 Die Bundesdelegiertentagung wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt.
- 8.3.1 Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.4 Zur Bundesdelegiertentagung werden von jedem Ortsverein Stimmberechtigte gewählt.
- 8.4.1 Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliedsanzahl am Jahresabschluss vor der Bundesdelegiertentagung
- 8.4.2 Jeder Ortsverein mit bis zu 50 Mitgliedern erhält einen Delegierten.
- 8.4.3 Für jeweils bis zu 50 weitere Mitglieder wird die Anzahl der Delegierten um jeweils eins erhöht:
- Bis zu 50 Mitglieder : 1 Delegierter
  - 51 bis zu 100 Mitglieder: 2 Delegierte
  - 101 bis zu 150 Mitglieder: 3 Delegierte
  - 151 bis zu 200 Mitglieder: 4 Delegierte
- 8.5 Anträge an die Bundesdelegiertentagung
- 8.5.1 Anträge an die Bundesdelegiertentagung können stellen:
- 8.5.1.1 Ortsvereine
  - 8.5.1.2 Bezirke
  - 8.5.1.3 Gebiete
  - 8.5.1.4 Bundesvorstand
  - 8.5.1.5 Einzelmitglieder
- 8.5.2 Alle Anträge müssen mindestens 20 Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung dem Bundesvorstand gemeldet werden.
- 8.5.3 Alle Anträge müssen vom Bundesvorstand mindestens 12 Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung den Bezirken, Gebieten und Ortsvereinen mitgeteilt werden.
- 8.5.4 Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten.
- 8.5.4.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
  - 8.5.4.2 Auf Antrag von mindestens 1 anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- 8.6 Die Bundesdelegiertentagung leitet der Bundesvorsitzende. Er hat alle Rechte und Befugnisse, die sich aus dem Amt eines Versammlungsleiters ergeben.
- 8.7 Jeder Delegierte erhält eine Kostenentschädigung.
  - 8.7.1 Fahrtkostenerstattung (bei Bundesbahn in 2.Klasse)
  - 8.7.2 Aufwandsentschädigung für jeden Tag seines notwendigen Aufenthalts am Ort der Bundesdelegiertentagung
  - 8.7.3 Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bzw. der Aufwandsentschädigung wird von der Bundesdelegiertentagung festgesetzt.

## **§9 Bundesvorstand**

- 9.1 Zusammensetzung
  - Der Vorstand besteht aus:
    - 9.1.1 dem Bundesvorsitzenden
    - 9.1.2 wenn möglich einem Stellvertreter
    - 9.1.3 dem Kassierer
    - 9.1.4 dem Schriftführer
    - 9.1.5 sowie Beisitzern / Gebietsleitern.
- 9.2 Geschäftsführender Vorstand
  - Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer / Gebietsleiter.
- 9.3 Amtsdauer
  - 9.3.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt eine Legislaturperiode.
  - 9.3.2 Die Legislaturperiode wird von der Bundesdelegiertentagung festgelegt.
- 9.4 Wahl
  - 9.4.1 Die Neu- oder Wiederwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Bundesdelegiertentagung.
  - 9.4.2 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
  - 9.4.3 Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
  - 9.4.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 9.5 Aufgaben
  - 9.5.1 Der Vorstand vertritt den DFB nach innen und nach außen.
  - 9.5.2 Er ist verpflichtet, die Interessen des DFB gewissenhaft wahrzunehmen.
  - 9.5.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der Satzung Sorge zu tragen und die Geschäftsführung der Ortsvereine zu überwachen.
  - 9.5.4 Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des DFB versammelt sich der Vorstand regelmäßig an einem Ort seiner Wahl.
  - 9.5.5 Der Vorstand beruft die Bundesdelegiertentagungen ein und trifft alle Vorbereitungen, die zum geschäftlichen Ablauf der Tagung erforderlich sind.

- 9.5.6 Der Bundesvorstand legt jeweils den Bezirken / Gebieten und Ortsvereinen einen Jahreskassenbericht vor.
- 9.5.7 Über jede Bundesvorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollanten und vom Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen.
  
- 9.6 **Einschränkungen von Entscheidungen**
- 9.6.1 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung erforderlich ist.
- 9.6.2 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2.500,-- die Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung erforderlich ist.
  
- 9.7 **Beschlussfassung**
- 9.7.1 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.7.2 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

## **§10 Erweiterter Bundesvorstand**

- 10.1 Höchstes Beschluss fassendes Organ zwischen den Bundesdelegierten-tagungen ist der erweiterte Bundesvorstand.
- 10.2 Der erweiterte Bundesvorstand versammelt sich regelmäßig zwischen den Bundestagungen.
- 10.3 Eventuelle Beschlüsse sind von der nächsten Bundesdelegiertentagung in ihrer endgültigen Fassung zu bestätigen.

## **§11 Gliederung des DFB**

- 11.1 Zur Durchführung aller vereinsmäßigen und organisatorischen Angelegenheiten ist der Wirkungsbereich des DFB traditionell in Bezirke und Ortsvereine unterteilt.
- 11.2 Es besteht die Möglichkeit, dass sich Bezirke in Gebiete umwandeln. Gebiete haben keine Vorstände, sondern werden von einem Gebietsleiter koordiniert. Voraussetzung für die Umwandlung eines Bezirkes in ein Gebiet ist der einstimmige Beschluss aller zum Bezirk zugehörigen Ortsvereine auf einer Bezirksdelegiertentagung.
- 11.3 Eine Rückumwandlung eines Gebietes in einen Bezirk ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand jederzeit möglich.

## **§12 Geschäftsjahr**

- 12.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- 12.2 Zur Offenlegung und Mitteilung des Geschäfts- und Kassenberichtes ist jeder Bezirks- und Ortsverein verpflichtet.

## **§13 Satzung Auslegung**

- 13.1 Entstehen ernstere Meinungsverschiedenheiten über die Satzungsbestimmungen, so kann der Bundesvorstand im Bedarfsfall eine Novellierung der Satzung veranlassen.

## **§14 Auflösung**

- 14.1 Die Auflösung des DFB kann nur durch Beschluss der Bundesdelegierten-  
tagung erfolgen, wenn vier fünftel für die Auflösung stimmen.
- 14.2 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines  
einberufene Bundesdelegiertentagung nach §15 Punkt 1 nicht beschluss-  
fähig, so ist frühestens 2 Wochen und spätestens vor Ablauf von  
4 Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Bundesdelegierten-  
tagung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 14.3 Die Einladung zu der weiteren Bundesdelegiertentagung hat den Hinweis  
auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 14.4 Die neue Bundesdelegiertentagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der  
erschiedenen Delegierten beschlussfähig.
- 14.5 Über die Verwendung des Bundesvermögens hat die Bundesdelegierten-  
tagung zu beschließen.
- 14.6 Die Liquidation erfolgt durch den Bundesvorstand.

## **§15 Richtlinien für die Bezirke**

- 15.1 Die zu einem Bezirk zusammengefassten Ortsvereine werden von einem  
geschäftsführenden Vorstand geleitet, der aus 1. und, wenn möglich, 2.  
Vorsitzendem, dem Schriftführer, dem Kassierer und, wenn möglich, den  
Beisitzern besteht.
- 15.2 Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die angeschlossenen Ortsvereine für  
Fachvorträge, Besichtigungen, Lehrgänge usw. zu interessieren und sie  
dabei beratend und fördernd zu unterstützen.

- 15.3 Der Bezirksvorstand beruft die Bezirksdelegiertentagung ein und trifft alle Vorbereitungen, die zum geschäftlichen Ablauf der Versammlung erforderlich sind. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagesprogrammes.
- 15.4 Bezirksdelegiertentagungen
- 15.4.1 Bezirksdelegiertentagungen sollen regelmäßig stattfinden.
- 15.4.2 Bezirksdelegiertentagungen sollten in den bundestagungsfreien Jahren stattfinden
- 15.4.3 Die Bekanntgabe an den Bundesvorstand hat mindestens drei Monate vorher zu erfolgen.
- 15.4.4 Zu den Wahlen und Beschlüssen innerhalb der Bezirksdelegierten- tagungen kann jeder Ortsverein einen stimmberechtigten Vertreter (Delegierten) entsenden. Zählt der Ortsverein mehr als 20 Mitglieder, so hat er auf jedes weitere zwanzigste Mitglied eine weitere Stimme.
- 15.4.5 Es ist zulässig, dass die auf einen Ortsverein entfallenden Stimmen durch „einen“ Delegierten geführt werden.
- 15.4.6 Die Namen der Delegierten und die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Bezirksvorstand zu melden.
- 15.5 Aufgaben der Bezirksdelegiertentagung
- 15.5.1 Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes des Bezirks- vorstandes
- 15.5.2 Bestätigung des Kassenberichtes und Entlastung des Bezirks- vorstandes
- 15.5.3 Wahl des Bezirksvorstandes
- 15.5.4 Wahl der Kassenprüfer für die Bezirkskasse
- 15.5.5 Behandlung der gestellten Anträge
- 15.5.6 Beschluss über den Ort der nächsten Bezirksdelegiertentagung
- 15.6 Kosten zur Geschäftsführung, Bezirksdelegiertentagung usw. sind von dem Bezirk selbst zu tragen.
- 15.7 Alle Beschlüsse und Vereinbarungen sowie die Zusammensetzung des Vorstandes müssen dem Bundesvorstand mitgeteilt werden.
- 15.8 Zur jährlichen Offenlegung des Geschäfts- und Kassenberichtes an den Bundesvorstand ist der Bezirksvorstand verpflichtet.

## **§16 Richtlinien für Gebiete**

- 16.1 Gebiete sind eine territoriale Zusammenfassung von Ortsvereinen ohne Zugehörigkeit zu einem Bezirk.
- 16.2 Die Ortsvereine eines Gebietes werden durch einen Gebietsleiter betreut.
- 16.3 Die Gebietsleiter werden entsprechend von Vorschlägen aus den betroffenen Ortsvereinen eines Gebietes vom Bundesvorstand ernannt.



- 16.4 Gebietsleiter sind Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes.
- 16.5 Gebiete haben keinen Vorstand.
- 16.6 Die Beitragszahlung von Ortsvereinen, welche bisher an den jeweiligen Bezirk und an den Bund geleistet wurde, erfolgt in einem Gebiet wie folgt:
  - 16.6.1 bisheriger Beitrag an den Bund wird weiter an den Bund bezahlt
  - 16.6.2 bisheriger Beitrag an den Bezirk wird zu 50 % an den Bund bezahlt; die anderen 50 % verbleiben im Ortsverein
- 16.7 Die Kosten der Gebietsleiter tragen Bund und die jeweiligen Ortsvereine des Gebietes hälftig.

## **§17 Geschäftsordnung der Ortsvereine**

- 17.1 Vorstand
  - 17.1.1 Der Vorstand besteht aus:
    - 17.1.1.1 dem 1. Vorsitzendem
    - 17.1.1.2 wenn möglich, einem 2. Vorsitzenden
    - 17.1.1.3 dem Kassierer
    - 17.1.1.4 dem Schriftführer
    - 17.1.1.5 sowie im Bedarfsfall einem oder mehreren Beisitzern.
  - 17.1.2 Beisitzer können jährlich am Schluss des Geschäftsjahres zur Hälfte neu gewählt werden.
  - 17.1.3 Ausscheidende sind wieder wählbar.
- 17.2 Versammlungen
  - 17.2.1 In regelmäßigen Abständen sollte eine Vereinsversammlung stattfinden.
  - 17.2.2 Die Geschäfte der Versammlung sind:
    - 17.2.2.1 Belehrende und unterhaltende Vorträge
    - 17.2.2.2 Vereinsangelegenheiten
    - 17.2.2.3 Aufnahme neuer Mitglieder
    - 17.2.2.4 Verschiedenes
- 17.3 Hauptversammlung
  - 17.3.1 Spätestens im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres muss eine Hauptversammlung durchgeführt werden.
  - 17.3.1 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
    - 17.3.2.1 Vorstellung des Kassenberichtes
    - 17.3.2.2 Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes
    - 17.3.2.3 Entscheidung über Anträge
- 17.4 Tagesordnung

- 17.4.1 Abgesehen von der Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Protokollverlesung und Verschiedenem dürfen zur Verhandlung nur solche Sachen kommen, welche auf der Tagesordnung stehen.
- 17.4.2 Unter Punkt Verschiedenes dürfen nur Mitteilungen des Vereinsvorstandes oder Wünsche und Anträge von Mitgliedern für die nächste Versammlung vorgebracht werden. Verhandlungen, welche eine Abstimmung nötig machen, dürfen unter dieser Rubrik unter keinen Umständen erfolgen.
- 17.4.3 Die Gegenstände der Tagesordnung sind einzeln zur Diskussion zu bringen. Wenn aus der Diskussion mehrere den Gegenstand betreffende Anträge hervorgehen, so muss über den weitestgehenden zunächst abgestimmt werden.
- 17.4.4 Die Verhandlungen sind streng nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, so dass niemand das Wort ergreifen darf, ohne es vorher vom Vorsitzenden ordnungsgemäß erhalten zu haben. Mehrere Redner werden der Reihenfolge nach notiert und gelangen in dieser zu Wort.
- 17.4.5 Bei auf der Tagesordnung stehenden Anträgen von Mitgliedern ist dem Antragssteller das erste Wort zur Begründung und nach Schluss der Debatte das Schlusswort zu erteilen. Anträge auf Schluss der Debatte werden durch Mehrheitsbeschluss erledigt. Im Falle der Annahme haben jedoch die bereits auf der Rednerliste verzeichneten Redner noch das Wort.
- 17.4.6 Beim Verstoß gegen die Ordnung ist der Redner vom Vorsitzenden zur Ordnung und beim Abschweifen vom Gegenstand zur Sache zu rufen.
- 17.5 Wahlen
- 17.5.1 Alle Wahlen müssen, sobald eine Stimme gegen Zuruf ist, durch Stimmzettel vollzogen werden.
- 17.5.2 Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Versammlung.
- 17.5.3 Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Zettelwahlen entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden zu ziehen ist.
- 17.6 Aufnahme neuer Mitglieder
- 17.6.1 Jede Neuanmeldung (hierbei ist besonders auf die Einhaltung des §5 zu achten) hat in einer Vereinsversammlung oder direkt beim Vorsitzenden zu erfolgen.
- 17.6.2 Erfolgt die Neuanmeldung direkt beim Vorsitzenden, muss sie vom Vorsitzenden in der nächsten Versammlung bekannt gegeben werden.
- 17.6.3 Eine Aufnahme als Einzelmitglied des Bundes ist möglich.
- 17.7 Wechsel des Ortsvereines
- 17.7.1 Bei Wunsch eines Mitgliedes nach einem Ortsvereinswechsel hat das Mitglied seine Überweisung beim Vorstand zu beantragen;
- 17.7.2 Der abgebende Ortsvereinsvorstand hat das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular umgehend an den Bundesvorstand und den Vorstand des gewünschten Ortsvereines einzusenden.
- 17.8 Anschriftenwechsel

- 17.8.1 Alle Mitglieder des DFB haben die Pflicht, bei Wohnortwechsel ihre neuen Privatadressen den jeweiligen Vorständen von Ortsvereinen, bzw. bei Einzelmitgliedern dem Bundesvorstand mitzuteilen.

## **§18 Ehrenordnung des DFB**

### **18.1 Mitgliedsnadel**

- 18.1.1 Jedes ordentliche Mitglied des DFB hat Anspruch auf eine Mitgliedsnadel.  
18.1.2 Die Mitgliedsnadel wird von einem Mitglied des Ortsvereins oder des Bundesvorstandes überreicht.

### **18.2 Auszeichnungen**

Der DFB kann als Anerkennung folgende Auszeichnungen verleihen:  
Silberne Ehrennadel mit Kranz  
Goldene Ehrennadel mit Kranz  
Goldene Ehrennadel mit Kranz und Edelstein  
Silberner Gießer  
Nadel in Gold  
Nadel in Gold mit Brillanten

#### **18.2.1 Silberne Ehrennadel mit Kranz**

- 18.2.1.1 Die Verleihung erfolgt für 25 jährige Mitgliedschaft im DFB  
18.2.1.2 Eine Urkunde, die dem Anspruch der Verleihung aufzeigt, ist mit der Ehrennadel zu überreichen.  
18.2.1.3 Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und durch den Vorsitzenden des entsprechenden Ortsvereines erfolgen.  
18.2.1.4 Die Verleihung an Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden oder eines Bevollmächtigten des Bundes.

#### **18.2.2 Goldene Ehrennadel mit Kranz**

- 18.2.2.1 Die Verleihung erfolgt für 40 jährige Mitgliedschaft im DFB  
18.2.2.2 Eine Urkunde, die den Anspruch der Verleihung aufzeigt, ist mit der Ehrennadel zu überreichen.  
18.2.2.3 Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und durch ein Mitglied des jeweiligen Bezirksvorstandes oder eines Bevollmächtigten des Bezirksvorstandes bzw. durch den Gebietsleiter erfolgen.

#### **18.2.3 Goldene Ehrennadel mit Kranz und Edelstein**

- 18.2.3.1 Die Verleihung erfolgt für 50 jährige Mitgliedschaft im DFB  
18.2.3.2 Eine Urkunde, die den Anspruch der Verleihung aufzeigt, ist mit der Ehrennadel zu überreichen.  
18.2.3.3 Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen vorgenommen werden und durch ein Mitglied des Bundesvorstandes oder einen Bevollmächtigten des Bundesvorstandes erfolgen.

#### **18.2.4 Silberner Gießer**

- 18.2.4.1 Die Verleihung erfolgt für besondere Verdienste  
 - bei der Förderung oder Neugründung eines Ortsvereines  
 oder Bezirkes  
 - im Einsatz um Belange des DFB, die über den örtlichen  
 Rahmen hinausgehen.
- 18.2.4.2 Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen  
 vorgenommen werden und durch ein Mitglied des  
 Bundesvorstandes erfolgen.
- 18.2.5 Nadel in Gold
- 18.2.5.1 Die Verleihung erfolgt für herausragende, außergewöhnliche  
 Verdienste um die Belange des DFB auf Bezirks- und  
 Bundesebene
- 18.2.5.2 Es können auch Nichtmitglieder mit dieser Ehrung bedacht  
 werden.
- 18.2.5.3 Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen  
 vorgenommen werden und kann nur durch ein Mitglied des  
 geschäftsführenden Bundesvorstandes erfolgen.
- 18.2.6 Nadel in Gold mit Brillanten
- 18.2.6.1 Die Verleihung erfolgt als besonderer Dank und Anerkennung für  
 herausragende, außergewöhnliche Verdienste auf  
 Bundesebene.
- 18.2.6.2 Diese Auszeichnung ist ausschließlich für verdiente Mitglieder  
 des Bundesvorstandes gedacht.
- 18.2.6.3 Die Verleihung sollte in einem würdigen und feierlichen Rahmen  
 vorgenommen werden und kann nur vom 1. Bundesvorsitzenden  
 des DFB bzw. im Verhinderungsfall von einem Mitglied des  
 geschäftsführenden Bundesvorstandes erfolgen.

## **§19 Schiedsverfahren des DFB**

- 19.1 Ersucht eine der streitenden Parteien im DFB beim geschäftsführenden  
 Vorstand um Vermittlung, so sind beide Parteien verpflichtet, an dem  
 Vermittlungsverfahren teilzunehmen.
- 19.2 Der Vermittlungstermin und Ort wird in Absprache mit den streitenden  
 Parteien durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und ist  
 bindend.
- 19.3 Kommt es zu keiner Einigung, wird ein Schiedsverfahren eingeleitet. Das  
 heißt: Berufung eines Schlichters, der von beiden Parteien akzeptiert wird.
- 19.4 Am Ende des Schiedsverfahrens soll eine Einigung stehen.
- 19.5 Falls keine Einigung zustande kommt, wird ein Schiedsspruch gefällt.
- 19.6 Dieser Schiedsspruch ist für die streitenden Parteien bindend.

19.7 Dieses Schiedsverfahren ist grundsätzlich bindend, bevor andere Maßnahmen oder Rechtsmittel eingeleitet werden dürfen.

19.8 Partei ist:

19.8.1 Einzelmitglieder

19.8.2 Mitglieder der Ortsvereine

19.8.3 Bezirksvorstand

19.8.4 Bundesvorstand

Der Bundesvorstand ist mit seinen Mitgliedern der Meinung, dass eine straffe Beachtung der Satzung unserem Berufsstand nur nützlich sein kann und die Eigenständigkeit des DFB für die Zukunft gewahrt bleibt.

Bundesvorstand

Bad Lauterberg, 10.05.2012

Dr. Heiko Glathe  
Heribert Göbel  
Joachim Schmitt  
Harald Pietruschka  
Lothar Willig